



Kallnach
Die Gemeinde

Überprüfung und Optimierung Gemeindeorganisation Kallnach

Öffentliche Vernehmlassung

Kallnach, Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Ziele	4
1.2 Zeitplan	4
2. Vernehmlassung	5
2.1 Weshalb öffentliche Vernehmlassung	5
2.2 Methode	5
2.3 Zeitraum	5
2.4 Resultate	5
3. Zusammenfassung	5
3.1 Grösse des Gemeinderates (Mitgliederzahl), Anzahl Ressorts	5
3.1.1 Heutige Regelung	5
3.1.2 Mögliche Änderung	6
3.1.3 Bemerkungen	6
3.1.4 Argumente für einen kleinen Gemeinderat	7
3.1.5 Überlegungen zu den Ressorts	7
3.1.6 Haltung des Gemeinderates	8
3.2 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung	8
3.2.1 Heutige Regelung	8
3.2.2 Mögliche Änderungen	9
3.2.3 Bemerkungen	9
3.2.4 Argumente für eine Amtszeitbeschränkung	9
3.2.5 Haltung des Gemeinderates	9
3.3 Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder	10
3.3.1 Heutige Regelung	10
3.3.2 Mögliche Änderung	10
3.3.3 Allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren	10
3.3.4 Wahl des Präsidiums unabhängig von der Wahl in den Gemeinderat	11
3.3.5 Haltung des Gemeinderates	11
3.4 Ständige Kommissionen	12
3.4.1 Heutige Regelung	12
3.4.2 Mögliche Änderung	12
3.4.3 Allgemeine Bemerkungen zu den Kommissionen	12
3.4.4 Bemerkungen zu den einzelnen Kommissionen	13
3.4.5 Haltung des Gemeinderates	13
3.5 Ausgabenkompetenz Gemeinderat	14
3.5.1 Heutige Regelung	14
3.5.2 Mögliche Änderung	14
3.5.3 Bemerkungen zu den Ausgabenkompetenzen	14
3.5.4 Haltung des Gemeinderates	14
3.6 Entschädigungen	15
3.6.1 Heutige Regelung	15
3.6.2 Mögliche Änderung	15
3.6.3 Bemerkungen	15
3.6.4 Vergleichende Hinweise	16
3.6.5 Haltung des Gemeinderates	16
4. VERWORFENE REFORMPUNKTE	16
4.1 Urnenabstimmungen	16
4.2 Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Gemeinderates	17
4.3 Höhere Ausgabenkompetenz bei Anschaffung von Immobilien	17
FRAGEN	19

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Ziele

An der Sitzung vom 7. November 2017 haben die Gemeinderatsmitglieder mit 5 Ja und 2 Enthaltungen der Reduktion der Gemeinderatssitze von 7 auf 6 zugestimmt. Die neue Legislatur 2021-2024 soll mit 6 Gemeinderatsmitglieder in Angriff genommen werden. An der Sitzung vom 16. Januar 2018 hat der Gemeinderat die neuen Aufgabengebiete der 6 Mitglieder verabschiedet.

Im Kern geht es darum, die Gemeindeorganisation der Gemeinde Kallnach auf die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse anzupassen.

Der Gemeinderat hat folgende Themen zu bearbeiten:

- Rollen, Aufgaben und Kompetenzen Stufe Gemeinderat
- Rollen, Aufgaben und Kompetenzen Stufe Kommissionen
- Finanzkompetenzen der Organe der Einwohnergemeinde
- Behördenentschädigungen
- Wahlverfahren

Damit die neue Gemeindeorganisation im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im 2020 in Kraft gesetzt werden kann, soll das neue Organisationsreglement der Gemeindeversammlung am 25. Mai 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.2 Zeitplan

Start	Gemeinderat	16. Juli 2019
Ausarbeitung Reglement	Verwaltung	August/ September 2019
Erste Vorprüfung	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	bis Ende September 2019
Begutachtung	Gemeinderat	12. November 2019
Vorprüfung	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Oktober-Dezember 2019
Überarbeitung	Verwaltung	Januar 2020
Vernehmlassung	Bevölkerung	Mitte Februar bis Mitte März 2020
Traktanden GV	Gemeinderat	April-Sitzung 2020
Botschaft	Verwaltung	Mai 2020
Genehmigung	Gemeindeversammlung	8. Juni 2020
In Kraft		1. Juli 2020

2. Vernehmlassung

2.1 Weshalb öffentliche Vernehmlassung

Der Gemeinderat will mit dem Vernehmlassungsverfahren in Ergänzung zu den gesetzlichen geregelten Entscheidungsprozessen einen konkreten Mehrwert schaffen durch eine:

- transparente Erfassung der Anliegen und Meinung der Bevölkerung sowie dem Gemeindepersonal
- erhöhte Akzeptanz und Legitimität von Entscheidungen

2.2 Methode

An der Vernehmlassung kann durch die Bevölkerung oder das Gemeindepersonal auf drei Arten teilgenommen werden:

1. Mittels Papier-Fragebogen, welcher auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.
2. Elektronisch mittels bearbeitbarem Dokument, welches auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden kann.
3. Mittels Fragebogen, welcher mit dem Mitteilungsblatt Februar 2020 versandt wird.

2.3 Zeitraum

Die Mitwirkung beginnt am **17. Februar 2020 und endet am 17. März 2020**.

2.4 Resultate

Der Gemeinderat wird die eingegangenen Rückmeldungen analysieren, die entsprechenden Schlüsse ziehen und in der weiteren Bearbeitung des Geschäfts angemessen berücksichtigen.

Die Bevölkerung wird über die Auswertung im Rahmen der Botschaft zum Gemeindeversammlungsgeschäft informiert.

3. Zusammenfassung

3.1 Grösse des Gemeinderates (Mitgliederzahl), Anzahl Ressorts

3.1.1 Heutige Regelung

Der Gemeinderat weist heute 7 Mitglieder auf, die je einem Ressort vorstehen. Die aktuelle Ressortorganisation präsentiert sich wie folgt:

Präsidential- und Finanzwesen	Sozial- und Kulturwesen	Schul- und Bildungswesen	Bauwesen	Wegwesen	Sicherheitswesen	Gemeindebetriebe
		Schulkommission	Baukommission	Wegkommission		Betriebskommission
<ul style="list-style-type: none"> • Präsidialaufgaben • Finanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Soziales • Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehung • Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bau • Liegenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestrassen • Ökologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Sicherheit • Abfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung • Abwasser
<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Führung - Aufsicht - Personal - Finanzen - Steuern - Amtliche Bewertung - Repräsentationen - Ortspolizei 	<ul style="list-style-type: none"> - Fürsorge - Gesundheit - Jugend und Alter - Asylwesen - Kultur - Friedhof 	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten - Primar-/ Realschule - Sekundarschule - Erwachsenenbildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsplanung - Baubewilligungsverfahren - Baukontrolle - Liegenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestrassen - Natur- und Landschaft - Wasserbau - Landwirtschaft - Forstwirtschaft - Werkhof 	<ul style="list-style-type: none"> - Militär - Wehrdienste - Zivilschutz - a.o. Lagen - K-Mob - Wirtschaftliche Landesversorgung - Öffentlicher Verkehr - Abfallentsorgung - Grien 	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrizität - Wasser - ARA - Kanalisation

3.1.2 Mögliche Änderung

Verkleinerung des Gemeinderates auf 6 Mitglieder und entsprechende Reduktion der Anzahl Ressorts.

3.1.3 Bemerkungen

Die Mitglieder des Gemeinderates erfüllen in der Regel eine Doppelfunktion. Sie gehören einerseits dem Rat als Kollegialbehörde an und tragen mit an der Verantwortung des Gemeinderates als kommunales Führungsorgan (Kollegialitätsprinzip). Zugleich führen sie üblicherweise je ein Ressort, für das sie die politische Verantwortung tragen, gelegentlich, insbesondere in grösseren Gemeinden, auch je eine Abteilung. Auch in Kallnach ist jedem Ratsmitglied heute ein Ressort zugeteilt. Diese Lösung hat sich bewährt und macht Sinn, daran soll nichts geändert werden. Dementsprechend sind die **Anzahl Ratsmitglieder und die Anzahl Ressorts aufeinander abzustimmen** und gemeinsam zu diskutieren.

Das Gemeindegesetz schreibt für den Gemeinderat keine bestimmte Mitgliederzahl, sondern lediglich ein **Minimum vom 3 Mitgliedern** vor (Art. 26 Abs. 2 GG). Die Gemeinden sind in diesem Rahmen frei und bestimmen die Anzahl Mitglieder im Organisationsreglement selbst (Art. 26 Abs. 1 GG). Sie können eine beliebige, auch eine sehr grosse Zahl von Ratsmitgliedern vorsehen. Das OgR muss aber zwingend eine feste Zahl vorsehen, lediglich ein Rahmen oder eine Bandbreite wäre – anders als für Kommissionen (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG) – nicht zulässig.

Mit Blick auf die Grösse des Gemeinderates sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Für den Gemeinderat als Ganzes sind dies einerseits politische Faktoren und Fragen der Effizienz. Für einen eher grossen Gemeinderat spricht der Aspekt der **Repräsentativität**. Für Gemeinden mit mehreren Dörfern und unterschiedlichen „Kulturen“ (z.B. teilweise eher urbane und teilweise sehr ländliche Gebiete) oder mit zahlreichen aktiven politischen Parteien erscheint unter diesem Aspekt grundsätzlich ein eher grosser Rat. Für einen eher kleinen Gemeinderat sprechen in erster Linie Überlegungen zur **Wirtschaftlichkeit** und **Effizienz**. Ein kleiner Rat verursacht weniger Kosten und kann in der Regel schneller entscheiden als ein grosses Gremium. Zur Frage, welche Grösse unter den

gegebenen tatsächlichen Umständen „richtig“ ist, gibt es allerdings keine „Wahrheit“ und keine objektiven Kriterien. Darüber ist immer politisch zu entscheiden.

Wird wie hier, am Grundsatz festgehalten, dass jedes Mitglied des Gemeinderates über ein Ressort verfügt, ist zudem zu berücksichtigen, wie **die einzelnen Aufgabenbereiche der Gemeinde sinnvoll und zweckmässig in Ressorts aufgeteilt** werden können. Im Grundsatz wird darauf zu achten sein, dass – allenfalls abgesehen vom Ressort des Präsidiums – die einzelnen Ressorts eine einigermaßen vergleichbare Belastung mit sich bringen. Die Bezeichnung der Ressorts und ihrer konkreten Aufgabenbereiche ist Sache des Gemeinderates (Art. 41 Abs. 1 Bst. b OgR) und damit in erster Linie eine ausführende, „technische“ Angelegenheit. Eine Frage der Politik ist demgegenüber die **Anzahl** Ressorts und damit auch die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder.

In den vergangenen Jahren hat sich insgesamt eine Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeindeexekutiven gezeigt. Diese Tendenz ist zwar sicher kein per se schlagendes Argument, aber immerhin ein Indiz dafür, dass die Gemeinden im aktuellen Umfeld in der Regel gut mit einem verhältnismässig kleinen Gemeinderat leben können.

3.1.4 Argumente für einen kleinen Gemeinderat

Für einen eher kleinen Gemeinderat mit wenig Mitgliedern sprechen folgende Argumente:

- Ein kleines Gremium kann effizienter arbeiten und rascher entscheiden.
- Für die Behandlung heikler nicht öffentlicher Geschäfte eignet sich ein kleines Gremium besser; mit zunehmender Grösse nimmt das Risiko von Indiskretionen zu.
- Weniger Ratsmitglieder verursachen weniger Kosten.
- Die generelle Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeinderäte zeigt, dass kleinere Exekutiven eher zeitgemäss sind.

3.1.5 Überlegungen zu den Ressorts

Es erscheint wie erwähnt sinnvoll, jedem Mitglied des Gemeinderates nach wie vor ein Ressort als besonderen Verantwortungsbereich zuzuweisen, wobei das Gemeindepräsidium das Ressort Präsidiales innehat. Diese Lösung ist in der Praxis verbreitet und hat sich auch in Kallnach bewährt. Die einzelnen Ressorts sollen nach Möglichkeit so umschrieben werden, dass die Belastung der einzelnen Ratsmitglieder (allenfalls mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums, dem angesichts seiner besonderen Aufgaben, auch repräsentativer Natur, eine besondere Stellung zukommt möglichst gleich bzw. ausgewogen ist. Diesem Grundsatz entspricht die heutige Ressortorganisation nur beschränkt. Beispielsweise hat das Ressort Sicherheit in der Praxis eher wenig Geschäfte zu bearbeiten. In andern Bereichen sind in letzter Zeit verschiedene Aufgaben kantonalisiert oder rationalisiert worden. Zu denken ist im Besonderen an die Bereiche Gesundheit, Kindes- und Erwachsenenschutz und öffentliche Sozialhilfe.

Mit einer Umverteilung der Aufgabenbereiche des Ressorts Sozial- und Kulturwesen kann ein Gemeinderatssitz eingespart werden.

3.1.6 Haltung des Gemeinderates

Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen gute Gründe für eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder von heute 7 (Übergangsphase von 2 Jahren = 8 Mitglieder, Vertretung aus Golaten) auf neu 6. Die Gemeinde Kallnach weist ein verhältnismässig homogenes Siedlungsgebiet auf, womit sich für eine repräsentative Vertretung der einzelnen Gemeindegebiete nicht unbedingt ein grosser Rat aufdrängt. In der Gemeinde sind zwar verschiedene politische Parteien und Gruppierungen aktiv (SVP, EDU + Dorfliste), doch bewerben sich in der Regel nicht besonders viele Personen für die Wahl in den Gemeinderat. Der Kandidatenkreis ist eher abnehmend.

Für eine Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates spricht überdies, dass die der Gemeinde heute noch obliegenden Aufgaben mit Blick auf eine möglichst gleichmässige Belastung der einzelnen Ratsmitglieder sinnvollerweise eher auf 6 als auf 7 Ressorts aufgeteilt werden. Die neue Ressortorganisation könnte wie folgt aussehen:



Diese Organisationsform soll in die neuen Bestimmungen aufgenommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Dorfteil Golaten während der Amtszeit 2021-2024 Anspruch auf einen Sitz hat.

Die Reduktion auf 5 Gemeinderatssitze ist aus Sicht der Gemeinderatsmitglieder zum heutigen Zeitpunkt ein zu grosser Schritt. Es gibt Gemeinden die mit 6 Gemeinderatssitzen sehr gut funktionieren.

Der Gemeinderat befürwortet eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und dementsprechend auch der Anzahl Ressorts von 7 auf 6.

3.2 Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung

3.2.1 Heutige Regelung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der meisten Kommissionen können dem betreffenden Gremium höchstens für zwei volle Amtsdauern (total 8 Jahre) angehören, wobei angebrochene Amtsdauern (im Fall einer Ersatzwahl) nicht berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Betriebskommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist die Amtszeit ebenfalls auf zwei Amtsdauern beschränkt.

3.2.2 Mögliche Änderungen

- Änderung der Amtsdauer
- Veränderung oder Aufhebung der Amtszeitbeschränkung

3.2.3 Bemerkungen

Üblicherweise wird zwischen **Amtsdauer** einerseits und maximal möglicher **Amtszeit** bzw. Amtszeitbeschränkung andererseits unterschieden (das OgR verwendet in beiden Fällen den Begriff „Amtsdauer“). Nach üblicher Terminologie ist die Amtsdauer die Zeit, für welche eine Person jeweils in ein bestimmtes Amt gewählt wird. Die maximale Amtszeit bezeichnet demgegenüber die Zeit, für welche eine Person ununterbrochen einem Gremium angehören darf; sie beträgt in der Regel mehr als eine Amtsdauer, womit eine einmalige oder mehrmalige Wiederwahl in ein Amt möglich ist.

Das Gemeindegesetz schreibt den Gemeinden den Grundsatz vor, dass Behördenmitglieder jeweils auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden müssen, d.h. nicht auf unbestimmte Zeit oder gar auf Lebenszeit gewählt werden dürfen. Die Amtsdauer darf höchstens sechs Jahre betragen (Art. 34 Abs. 2 GG). In der Praxis beträgt die Amtsdauer von Gemeinderäten und Kommissionen, soweit bekannt, praktisch ausnahmslos vier Jahre. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, von dieser den Gemeinden vertrauten und auch für den Bund und den Kanton üblichen Regelung abzuweichen. Eine Verlängerung oder Verkürzung der heutigen Amtsdauer ist für ihn klarerweise kein Thema.

Eine Amtszeitbeschränkung schreibt das kantonale Recht den Gemeinden nicht vor. Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen einführen, dürfen aber die Wiederwählbarkeit nicht für mehr als eine Amtsdauer ausschliessen oder einschränken (Art. 35 Abs. 3 GG), müssen also die erneute Wahl einer Person, die dem in Frage stehenden Organ während einer Amtsdauer nicht angehört hat, wieder zulassen. Amtszeitbeschränkungen sind in der Praxis verbreitet und auch in Kallnach vorgesehen.

3.2.4 Argumente für eine Amtszeitbeschränkung

Für eine Amtszeitbeschränkung und für eine eher kurze maximale Amtszeit sprechen folgende Argumente:

- Amtszeitbeschränkungen beugen einem unerwünschten „Sesselkleben“ vor.
- Sie führen zu „frischem Wind“ in der Politik.
- Sie schützen unter Umständen die Wählenden, weil diese sich nicht getrauen, eine an sich nicht (mehr) geeignete und gewünschte Person nicht wiederzuwählen.

3.2.5 Haltung des Gemeinderates

Für den Gemeinderat sprechen gute Gründe für die Beibehaltung der heutigen Regelung über die Amtszeitbeschränkung.

Eine maximale Amtszeit von 2 vollen Amtsdauern für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder erscheint eine hinreichend lange Zeit für das Mitwirken im Gemeinderat. Dies gilt insbesondere deshalb, weil angebrochene Amtsdauern nicht berücksichtigt werden und damit die Amtszeit unter Umständen praktisch fast 3 Amtsdauern betragen könnte.

Hingegen soll für die Kommissionen folgende neue Regelung getroffen werden:

- Bau- und Wegkommission 3 Amtsdauern à 4 Jahre
- Betriebskommission keine Amtszeitbeschränkung

In der Betriebskommission (Strom, Wasser und Abwasser) ist das Mitwirken von Spezialisten sehr wichtig. Daher sollen die Mitglieder keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen.

Der Gemeinderat befürwortet folgende Regelung:

- GemeindepräsidentIn und Gemeinderatsmitglieder	2 Amtsdauern
- Bau- und Wegkommission	3 Amtsdauern
- Betriebskommission	keine Amtszeitbeschränkung

3.3 Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder

3.3.1 Heutige Regelung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewählt werden kann nur, wer gleichzeitig auch in den Gemeinderat gewählt wird. Die Wahl in den Gemeinderat erfolgt für alle Mitglieder im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

3.3.2 Mögliche Änderung

- Wahl des Gemeindepräsidiums unabhängig von der Wahl in den Gemeinderat

3.3.3 Allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren

Die Gemeinden können das Wahlverfahren für ihre Behördenmitglieder grundsätzlich frei wählen. Sie können sich namentlich für eine **Mehrheitswahl (Majorz)** oder für eine **Verhältniswahl (Proporz)** entscheiden.

In einer Mehrheitswahl sind unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit die Personen gewählt, die als solche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Majorzwahlen stellen die Persönlichkeit der einzelnen kandidierenden Personen in den Vordergrund und sind in diesem Sinn „**Persönlichkeitswahlen**“. In einer Verhältniswahl wird in einem ersten Schritt ermittelt, wie viele Sitze in dem zu wählenden Gremium einer bestimmten Partei oder Wählergruppe zustehen. Diese Sitze werden in einem zweiten Schritt den Kandidierenden der betreffenden Listen mit den meisten Stimmen zugewiesen. Proporzwahlen sind somit eher „**Parteiwahlen**“. Sie entsprechen der Idee, dass sich in den Wahlen die politischen Anschauungen des Volkes bzw. der Stimmberechtigten niederschlagen und infolgedessen die politischen Richtungen in

einer Behörde im gleichen Verhältnis vertreten sein sollen, wie sie in der Wahl zum Ausdruck kommen.

3.3.4 Wahl des Präsidiums unabhängig von der Wahl in den Gemeinderat?

Verschiedene Gemeinden kennen ein System, wonach das Gemeindepräsidium unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates im Majorz gewählt wird. In verschiedenen Gemeinden wird die Parteizugehörigkeit des Präsidiums für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat berücksichtigt, in andern nicht. Eine separate Wahl des Gemeindepräsidiums unabhängig davon, ob die betreffende Person auch in den Gemeinderat gewählt wird oder nicht, wird etwa mit folgenden Argumenten begründet:

- Die Wahl des Präsidiums soll eine Persönlichkeitswahl sein, die einzig die Eignung der Person selbst berücksichtigt.
- Es darf nicht sein, dass eine geeignete und an sich gewünschte Person einzig aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit nicht Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident werden kann.
- Die Voraussetzung der Wahl in den Gemeinderat kann das Wahlverfahren komplizieren und verlängern, wenn Kandidierende für das Präsidium nicht in den Rat gewählt werden.

Gegen dieses Modell werden etwa folgende Einwände erhoben:

- Die Wahl ist eine legitime Hürde. Wer diese Hürde nicht schafft, soll auch nicht als Präsidium die Gemeinde vertreten.
- Die Voraussetzung stellt eine gewisse Sicherung dar. Sie schliesst aus, dass zwar momentan beliebte, aber wenig verlässliche „Exoten“ aufgrund eines Zufallsmehrs im Majorz als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt werden.
- Das Gemeindepräsidium wird in die politischen Kräfte (Parteien) eingebunden.

3.3.5 Haltung des Gemeinderates

Der bisherige Wahlmodus für das Gemeindepräsidium hat sich bewährt und Gewähr für Stabilität geboten. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass für einen Systemwechsel und schlägt vor, dass auch in Zukunft nur Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident werden kann, wer gleichzeitig auch für den Gemeinderat kandidiert. Eine Selbstkonstituierung des Gemeinderates in dem Sinn, dass der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten selbst wählt, ist für den Gemeinderat, obwohl rechtlich möglich, angesichts der politischen Bedeutung des Gemeindepräsidiums keine Option.

Der Gemeinderat schlägt vor, den Wahlmodus für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder unverändert beizubehalten.

3.4 Ständige Kommissionen

3.4.1 Heutige Regelung

Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die einem Ressort zugewiesen sind:

- Baukommission (Ressort Bauwesen)
- Betriebskommission (Ressort Gemeindebetriebe)
- Schulkommission (Ressort Schul- und Bildungswesen)
- Wegkommission (Ressort Wegwesen)

3.4.2 Mögliche Änderung

- Reduktion der Anzahl Kommissionen

3.4.3 Allgemeine Bemerkungen zu den Kommissionen

Den Kommissionen kommt in einem Milizsystem grosse praktische und politische Bedeutung zu. Ihnen wird gemeinhin attestiert, dass sie die Einbindung besonderen Fachwissens ermöglichen und oft eine Plattform und ein erstes Übungsfeld für die politische Betätigung bieten. Wesentlicher dürfte der zweite Gesichtspunkt sein; zuständig für das Fachwissen ist in erster Linie die Verwaltung. Als Nachteile von Kommissionen wird eine gewisse Gefahr der Zersplitterung der Kräfte, der Verzögerung von Geschäften und von Kompetenzkonflikten, insbesondere mit dem Gemeinderat (Kommissionen als „Schattenkabinette“), ins Feld geführt. Diese Gefahr und wohl auch Rekrutierungsschwierigkeiten mögen dazu beigetragen haben, dass verschiedene Gemeinden die Anzahl ihrer Kommissionen in den letzten Jahren teilweise drastisch gesenkt haben.

Das Gemeindegesetz unterscheidet ständige und nichtständige Kommissionen (Art. 28 und 29 GG). Für die Organqualität ist diese Unterscheidung nicht entscheidend. Sowohl ständige als auch nichtständige Kommissionen sind (nur) dann Gemeindeorgane, wenn sie über eigene Entscheidbefugnisse verfügen (Art. 10 Abs. 2 Bst. e GG). Ständige Kommissionen bestehen ohne zeitliche Befristung, d.h. für andauernde Aufgaben; sie bedürfen nach dem Gemeindegesetz einer Rechtsgrundlage in einen Erlass (Reglement oder Verordnung), der mindestens die Zuständigkeiten und die Organisation sowie die Anzahl der Kommissionsmitglieder oder gegebenenfalls deren Rahmen regelt (Art. 28 Abs. 1 und 2 GG). Das Bundesgericht verlangt in seiner (strengen) Rechtsprechung, dass alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis in einem Reglement geregelt werden. Nicht besonders zu regeln sind demgegenüber nicht ständige Kommissionen („Spezialkommissionen“), die durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat durch so genannten einfachen Beschluss für bestimmte zeitlich befristete Vorhaben (z.B. ein Bauprojekt) eingesetzt werden können (Art. 29 GG).

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden den Bestand von Kommissionen, vom Stimmausschuss gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte einmal abgesehen, grundsätzlich überhaupt nicht vor. Das gilt auch für die früher obligatorische Schulkommission, die gewissermassen der „Gemeinderat für Schulangelegenheiten“ war. Aber heute müsste eine Schulkommission nur noch wenige Aufgaben aufgrund der Volksschulgesetzgebung erfüllen. Sie könnte deshalb abgeschafft werden. Einzelne Gemeinden kennen dementsprechend heute keine Schul- oder Bildungskommission mehr. Auch in andern Kantonen lässt sich eine Tendenz zur Aufhebung von Schulkommissionen feststellen. Der Kanton Solothurn hat die Schulkommissionen

abgeschafft und deren Aufgaben dem Gemeinderat zugewiesen. Andere Kantone (z.B. Freiburg, Luzern) überlassen es den Gemeinden zu entscheiden, ob sie die Schulkommission beibehalten wollen oder nicht.

Über den Bestand und die Zuständigkeiten der Kommissionen ist dementsprechend in erster Linie nach Zweckmässigkeitsüberlegungen zu entscheiden. Grundsätzlich machen Kommissionen da Sinn, wo eine Einbindung der „Politik“ und ein ehrenamtliches Mitwirken ausserhalb des Gemeinderates angezeigt und erwünscht sind. Verzichtbar erscheinen Kommissionen demgegenüber da, wo ein Problem durch die professionelle Verwaltung ebenso gut oder besser gelöst werden kann. Insbesondere da, wo es nicht um politische (Grundsatz-) Entscheide, sondern um reine Rechtsanwendung geht, z.B. für die Erteilung von Bewilligungen, sind Kommissionen kaum das richtige Instrument. Sinn machen Kommissionen unter Umständen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit.

3.4.4 Bemerkungen zu dem einzelnen Kommissionen

In Bezug auf die Bau-, Betriebs- und Wegkommission sieht der Gemeinderat keinen grundlegenden Änderungsbedarf. Diese Kommissionen erfüllen nach wie vor sinnvolle Aufgaben. Sie amten auch als vorberatende Gremien für den Gemeinderat.

Die Schulkommission erfüllt in erster Linie die Aufgaben gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die ursprünglichen Aufgaben der Schulkommissionen haben mit der Revision des Volksschulgesetzes von 2008 (REVOS 08) erheblich abgenommen; operative Aufgaben stehen neu zwingend der Schulleitung zu. Die Volksschule ist wie alle übrigen Aufgaben eine übertragene Aufgabe der Gemeinde, für deren einwandfreies Funktionieren letztlich der Gemeinderat die Verantwortung trägt. Dies spricht grundsätzlich für eine möglichst grosse Nähe der Schule zum Gemeinderat. Der Gemeinderat ist eher als eine Kommission in der Lage, die Schule und insbesondere die operative Tätigkeit der heute weitgehend professionalisierten Schulleitung zu überwachen, wie dies die Volksschulgesetzgebung vom strategischen Schulorgan verlangt. Dementsprechend lässt sich im Kanton Bern und in andern Kantonen heute ganz allgemein eine Tendenz zur Zuweisung der strategischen Aufgaben im Bereich der Volksschule an den Gemeinderat feststellen. Eine besondere Kommission für Schulangelegenheiten erscheint heute verzichtbar. Vertretungen anderer Gemeinden können durchaus nicht nur im Rahmen einer Kommission, sondern auch auf andere Weise in die eigene Schulorganisation integriert werden, so namentlich in operativen Gefässen (Schulleitung) oder bei Bedarf auch etwa durch Teilnahme an einer Sitzung oder Klausur des Gemeinderates. Auch ein allfälliges Bedürfnis zur Mitwirkung angeschlossener Gemeinden im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit spricht somit nicht zwingend für die Beibehaltung der Schulkommission.

3.4.5 Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat befürwortet die Beibehaltung von Bau-, Betriebs- und Wegkommission. Aus den genannten Gründen soll die Schulkommission aufgehoben werden. Um wichtige „Schulfragen“ möglichst rasch behandeln zu können, soll ein Bildungsausschuss gebildet werden. Dieser soll mit folgenden Personen bestückt werden:

GemeindepräsidentIn, RessortvorsteherIn Bildung, SchulleiterIn, Finanz- und GemeindeverwalterIn.

Der Gemeinderat schlägt eine Reduktion der Anzahl ständiger Kommissionen vor. Neu sollen noch 3 ständige Kommissionen bestehen, nämlich eine Bau-, Betriebs- und Wegkommission.

Die Schulkommission soll aufgehoben werden. Die Aufgaben der Schulkommission im Bereich der Volksschule sollen neu grundsätzlich durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. Einzelne weitere Aufgaben der aufgehobenen Kommissionen sollen soweit angezeigt dem Bildungsausschuss zugewiesen werden.

3.5 Ausgabenkompetenz Gemeinderat

3.5.1 Heutige Regelung

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.00.

3.5.2 Mögliche Änderung

- Erhöhung der Ausgabenkompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben

3.5.3 Bemerkungen zu den Ausgabenkompetenzen

Die Gemeinden können die Ausgabenkompetenzen grundsätzlich frei wählen. Es stellt sich die Frage, wer für "kleine" Anschaffungen in Zukunft zuständig sein soll. Bereits der Ersatz der Wischmaschine oder ähnliches muss heute der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Dies erschwert einen reibungslosen Ablauf unserer Aufgabenerfüllung.

Projekte wie Strassensanierungen, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungsanierungen, gehören weiterhin vor die Stimmberechtigten.

3.5.4 Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat wünscht sich mehr Spielraum. Daher soll die Kompetenz für einmalige Ausgaben auf CHF 250'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 30'000.00 erhöht werden.

Diese Kreditlimite sehen bereits viele andere Gemeinden in gleicher Grössenordnung vor.

Der Gemeinderat erhofft sich mit diesen Änderungen, Projekte schneller umsetzen zu können.

Der Gemeinderat schlägt folgende neuen Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates vor:

- CHF 250'000.00 für einmalige Ausgaben
- CHF 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben

Geschäfte, die diese Limiten übersteigen, müssen der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

3.6 Entschädigungen

3.6.1 Heutige Regelung

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Jahresentschädigung sowie ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates und von Kommissionen.

Die Jahresentschädigung beträgt für das Gemeindepräsidium CHF 15'000.00 und für die übrigen Mitglieder CHF 7'000.00.

Das Sitzungsgeld beträgt:

- CHF 50.00 für Gemeinderatssitzungen bis zu 3 Stunden,
- CHF 40.00 für Kommissionssitzungen bis zu 3 Stunden bzw. CHF 50.00 für die Sitzungsleitung,
- CHF 100.00 für Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden),
- CHF 200.00 für Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)

3.6.2 Mögliche Änderung

- Änderung des Systems der Entschädigung oder Erhöhung der Ansätze.

3.6.3 Bemerkungen

Eine Änderung des **Entschädigungssystems** könnte beispielsweise darin bestehen, dass nur noch entweder pauschale Jahresentschädigungen oder aber (evtl. erhöhte) Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die heutige Kombination von Jahresentschädigungen und Sitzungsgeldern hat sich nach Auffassung des Gemeinderates aber bewährt und sollte beibehalten werden. Die Jahresentschädigungen gelten einen gewissen „Grundaufwand“ für die behördliche Tätigkeit ab, die sich kaum ganz genau messen lässt. Mit der zusätzlichen Auszahlung von Sitzungsgeldern kann den unterschiedlichen Beanspruchungen der einzelnen Ratsmitglieder je nach den Anforderungen ihres Ressorts mindestens teilweise Rechnung getragen werden. Eine weitere mögliche Änderung bestünde darin, die Jahresentschädigungen für die einzelnen Ratsmitglieder je nach Beanspruchung durch ihr Ressort **abzustufen**.

Diese Lösung entspräche möglicherweise eher dem „Verursacherprinzip“, hat aber auch Nachteile. Die genaue (zeitliche) Beanspruchung durch ein Ressort lässt sich kaum einwandfrei und objektiv messen und hängt nicht zuletzt auch vom persönlichen Engagement des betreffenden Ratsmitglieds ab, womit eine allgemeine, abstrakte Regelung problematisch erscheint. Die Erfahrung in andern Gemeinden hat auch gezeigt, dass Diskussionen um die Beanspruchung einzelner Ratsmitglieder und die entsprechende Abgeltung zu Differenzen und Spannungen führen können. Mit der Auszahlung von Sitzungsgeldern kann der unterschiedlichen zeitlichen Beanspruchung zudem zumindest bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen werden.

3.6.4 Vergleichende Hinweise

Vergleiche mit Entschädigungen in andern Gemeinden sind nicht unheikel, weil sich die Systeme teilweise unterscheiden und die Entschädigung unter Umständen auf verschiedenen Parametern beruhen, die je nach Kombination unterschiedliche Ergebnisse zeitigen. Die Jahresentschädigung in den Vergleichsgemeinden variiert für das Präsidium zwischen CHF 15'000.00 und CHF 43'000.00 und für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates zwischen CHF 5'000.00 und CHF 16'500.00. Üblich ist, dass für das Vizepräsidium etwas mehr bezahlt wird als für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates. Das Sitzungsgeld variiert von CHF 40.00 für kurze Sitzungen bis CHF 250.00 für ganztägige Sitzungen.

3.6.5 Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet das bisherige Entschädigungssystem als angemessen. Die Ansätze, welche seit Jahren Gültigkeit haben, sollen angepasst werden. Die Entschädigungen liegen in etwa im Mittelfeld der Vergleichsgemeinden. Sie können im Quervergleich aber jedenfalls nicht als überrissen bezeichnet werden. Wird die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, wie vorgeschlagen, von 7 auf 6 Mitglieder reduziert, führt dies zu einer stärkeren Belastung der einzelnen Mitglieder. Es erscheint deshalb angezeigt, die Entschädigungen anzuheben.

Folgende neuen Ansätze werden vorgesehen:

-	GemeindepräsidentIn		CHF	18'000.00
		Spesen	CHF	3'000.00 (bisher)
-	VizegemeindepräsidentIn		CHF	10'000.00
		Spesen	CHF	2'000.00 (bisher)
-	Übrige Gemeinderatsmitglieder		CHF	10'000.00
		Spesen	CHF	1'000.00 (bisher)
-	Sitzungsgeld für alle		CHF	80.00
-	halber Tag (3-6 Std.) für alle		CHF	120.00
-	ganzer Tag (über 6 Std.) für alle		CHF	240.00

Die Erhöhung der Ansätze bringt Mehrkosten von CHF 11'000.00 (Gemeinderat) und ~ CHF 4'000.00 bei den Sitzungsgeldern.

**Der Gemeinderat schlägt vor, die Entschädigungen
sowie Sitzungsgelder anzupassen.**

4. Verworfenne Reformpunkte

Der Gemeinderat hat die folgenden weiteren Änderungen ausdiskutiert, aber weil für eine Gemeinde wie Kallnach nicht sinnvoll - klar verworfen:

4.1 Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden heute in allen Angelegenheiten an der Gemeindeversammlung. An der Urne werden gemäss Organisationsreglement die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, sofern das Organisationsrecht nicht für

bestimmte Geschäfte oder generell Abstimmungen oder Wahlen an der Urne vorsieht (Art. 12 Abs. 2 GG). Für Urnenabstimmungen und -wahlen ist die briefliche Stimmabgabe unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen (Art. 22 Abs. 1 GG). Die Gemeinden können **zwischen der Gemeindeversammlung und der „Urnengemeinde“ frei wählen** und auch vorsehen, dass über bestimmte Geschäfte an der Versammlung und über andere an der Urne entschieden wird. Sie sind aber an ihre reglementarische Ordnung gebunden und dürfen ein konkretes Geschäft nicht im Einzelfall wahlweise in der einen oder andern Form den Stimmberechtigten unterbreiten. Kleine Gemeinden kennen in der Regel für Sachgeschäfte nur die Gemeindeversammlung, während mittlere und grössere Gemeinden regelmässig sowohl Versammlungs- als auch Urnengeschäfte kennen. Keine Gemeindeversammlung kennen die Parlamentsgemeinden, obwohl das kantonale Recht solche als Form der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an sich ohne weiteres zuliesse.

Der Gemeinderat hat sich aus folgenden Gründen gegen eine Urnenabstimmung entschieden:

- Die Gemeindeversammlung entscheidet rasch.
- Die Versammlung verkörpert am ehesten die „lebendige Demokratie“, weil sie vor der förmlichen Beschlussfassung eine direkte Auseinandersetzung zulässt.
- Komplexe Geschäfte lassen sich besser vermitteln. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, eine Vorlage näher zu erläutern, konkrete Fragen zu beantworten und mögliche Missverständnisse zu beseitigen.
- Der Gemeinderat hat damit auch mehr Einflussmöglichkeiten als im Rahmen einer Urnenabstimmung.
- Im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung besteht die Möglichkeit, eine Vorlage an der Versammlung selbst noch zu gestalten und wenn nötig so zu verbessern, dass sie schliesslich eine Mehrheit findet.
- Auch aus diesem Grund führt die Versammlung unter Umständen rascher zu einem Resultat als eine Urnenabstimmung.

4.2 Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Gemeinderates

Einmalige Ausgaben zwischen CHF 250'000.00 bis CHF 500'000.00 oder weitere sogenannte einfache Beschlüsse des Gemeinderates könnten dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Ein Bedürfnis zu einer solchen Lösung vermag der Gemeinderat nicht zu erkennen.

Der Gemeinderat soll abschliessend über einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 sowie einfache Beschlüsse befinden können.

4.3 Höhere Ausgabenkompetenz bei Anschaffung von Immobilien

Der Gemeinderat hat darüber diskutiert, ob die Möglichkeit bestehen soll, Immobilien bis zu 1.5 Mio. Franken ohne vorgängigen Beschluss der Gemeindeversammlung erwerben zu können.

Liegenschaften sind oft relativ kurzfristig auf dem Markt verfügbar. Die Gemeinde könnte flexibel regieren, sollte es sich um eine für die Gemeinde strategisch wichtige Liegenschaft handeln (Beispiel: im Ortszentrum oder neben bestehenden Gemeindeliegenschaften).

Die Gemeinde verfügt über genügend Liegenschaften und der Immobilienmarkt ist nicht ein Kerngeschäft der Gemeindebehörde!

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, diese Idee fallen zu lassen.

Auf den nun folgenden Seiten, bitten wir Sie, sich zu jedem der genannten Themen Ihre Meinung zu bilden und diese niederzuschreiben.

Sie können Ihrer Meinung mittels Ankreuzen Ausdruck verleihen, aber auch Bemerkungen hinschreiben.

Für Letztere sind wir Ihnen besonders dankbar, weil durch diese Ihre Meinung differenziert zum Ausdruck kommt.

GEMEINDERAT KALLNACH

Fragen

Ziffer Bericht 3.1 Grösse des Gemeinderates (Mitgliederzahl), Anzahl Ressorts

Der Gemeinderat befürwortet die Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und dementsprechend auch die Anzahl Ressorts von 7 auf 6.

Stimmen Sie dieser Haltung zu?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Ziffer Bericht 3.2 Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung

Der Gemeinderat befürwortet folgende Regelung:

- | | |
|--|-------------------------------|
| - GemeindepräsidentIn und Gemeinderatsmitglieder | 2 Amtsdauern |
| - Bau- und Wegkommission | 3 Amtsdauern |
| - Betriebskommission | keine
Amtszeitbeschränkung |

Stimmen Sie dieser Haltung zu?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Ziffer Bericht 3.3

Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat schlägt vor, den Wahlmodus für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder beizubehalten.

Stimmen Sie dieser Haltung zu?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Ziffer Bericht 3.4

Ständige Kommissionen

Der Gemeinderat schlägt eine Reduktion der Anzahl ständiger Kommissionen vor. Neu sollen 3 ständige Kommissionen bestehen. Nämlich eine Bau-, Betriebs- und Wegkommission.

Die Schulkommission soll aufgehoben werden. Die Aufgaben der Schulkommission im Bereich der Volksschule sollen neu grundsätzlich durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. Einzelne weitere Aufgaben der aufgehobenen Kommissionen sollen soweit angezeigt dem Bildungsausschuss zugewiesen werden.

Stimmen Sie dieser Haltung zu?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Ziffer Bericht 3.5 Ausgabenkompetenz Gemeinderat

Der Gemeinderat schlägt folgende neuen Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates vor:

- CHF 250'000.00 für einmalige Ausgaben
- CHF 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben

Geschäfte, die diese Limiten übersteigen, müssen der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Stimmen Sie dieser Haltung zu?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Ziffer Bericht 3.6 Entschädigungen

Der Gemeinderat schlägt vor, die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder wie folgt anzupassen:

- GemeindepräsidentIn	CHF	18'000.00
Spesen	CHF	3'000.00 (bisher)
- VizegemeindepräsidentIn	CHF	10'000.00
Spesen	CHF	2'000.00 (bisher)
- Übrige Gemeinderatsmitglieder	CHF	10'000.00
Spesen	CHF	1'000.00 (bisher)
- Sitzungsgeld für alle	CHF	80.00
- halber Tag (3-6 Std.) für alle	CHF	120.00
- ganzer Tag (über 6 Std.) für alle	CHF	240.00

Stimmen Sie dieser Haltung zu ?

- Ja
- Nein
- Haben Sie dazu Bemerkungen oder Ergänzungen?

Name, Adresse, E-Mail

Die Angaben sind freiwillig. Wir kontaktieren Sie nur auf Ihren Wunsch!

Name

Vorname

Adresse

Ort

E-Mail

Haben Sie weitere Anregungen oder Kommentare?

Sollen wir Sie kontaktieren?

Der Gemeinderat Kallnach dankt Ihnen für Ihre Teilnahme an dieser Umfrage.